L&P

Newsletter Nr. 245 (DE)

Mitteilungspflichten an das Finanzamt bei geschäftlichen Auslandsaktivitäten nach § 138 Abs. 2 AO

März 2023

All rights reserved © Lorenz & Partners 2023

Obwohl Lorenz & Partners große Sorgfalt darauf verwenden, die in diesen Newslettern bereitgestellten Informationen auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

I. Hintergrund

Mit dem sogenannten „**Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz**“ (StUmgBG) hat der deutsche Gesetzgeber die Mitteilungspflichten eines deutschen Steuerpflichtigen in Bezug auf geschäftliche Auslandsaktivitäten im Jahr 2017 verschärft. Mit Schreiben vom 26. April 2022 hat das Bundesfinanzministerium den Anwendungsbereich aus Verwaltungssicht präzisiert.[1]

II. Mitteilungspflichten nach Art und Umfang der Auslandsaktivität

Nach § 138 Abs. 2 S. 1 AO haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz in Deutschland – also *inländische unbeschränkt Steuerpflichtige* – dem zuständigen Finanzamt folgendes mitzuteilen:

- Die *Gründung* und den *Erwerb* von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland (Nr. 1)

- Den *Erwerb*, die *Aufgabe* oder die *Veränderung einer Beteiligung* an ausländischen Personengesellschaften (Nr. 2)

- Den *Erwerb* oder die *Veräußerung* von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäfts-leitung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes (unter weiteren Einschränkungen) (Nr. 3)

- Die *Tatsache*, dass der Steuerpflichtige allein oder zusammen mit nahestehenden Personen (im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG) *erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss* auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann.

1) Betriebe und Betriebsstätten im Ausland

Die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten sind – unabhängig von der Größe – nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO zu melden.

Erfasst ist über den Wortlaut hinaus auch die Verlegung eines Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland oder vom Ausland in ein anderes Ausland.

2) Ausländische Personengesellschaften

Nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO sind ferner der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung der Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften mitzuteilen.

Auf die Höhe der Beteiligung kommt es bei einer Veränderung nicht an.

Ob eine Personengesellschaft vorliegt, ist nicht nach dem Recht des Belegenheitsstaates, sondern nach deutschem Recht zu entscheiden.

3) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland

Der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse sind nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 (lit a. und b.) AO nur

[1] BMF-Schreiben vom 26. April 2022 - IV B 5 - S 0301/19/10009 :001

dann mitteilungspflichtig, wenn damit eine Beteiligung von mindestens 10 % erreicht wird *oder* die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 EUR beträgt.

Die Mitteilungspflicht zu ausländischen Körperschaften (u.a.) wird nachfolgend an Beispielen verdeutlicht:

a) Beispiel 1:

Die deutsche A-GmbH erwirbt 100 % der thailändischen B Co. Ltd., die wiederum 100 % der Anteile der thailändischen C Co. Ltd. hält.

Die A-GmbH ist mitteilungspflichtig hinsichtlich des Erwerbs der Anteile der B Co. Ltd., weil die Beteiligungsgrenze von 10 % überschritten wird.

Nach § 138 Abs. 2 S. 2 AO werden unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammengerechnet. Daraus folgert zumindest die Finanzverwaltung, dass die A-GmbH auch hinsichtlich des mittelbaren Anteilserwerbs der C Co. Ltd. mitteilungspflichtig ist. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass in § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO – im Gegensatz zu anderen Tatbeständen der Norm – der mittelbare Erwerb gerade nicht ausdrücklich bezeichnet ist.

Eine Mitteilungspflicht besteht hier im konkreten Fall hinsichtlich der C Co. Ltd. vielmehr nur deshalb, weil die A-GmbH durch den Anteilserwerb der B Co. Ltd. einen beherrschenden Einfluss auf eine Drittstaat-Gesellschaft (die C Co. Ltd.) nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO erhält (siehe Beispiel 5).

b) Beispiel 2:

Die A-GmbH ist an der B Co. Ltd. zu 100 % beteiligt. Nunmehr erwirbt die B Co. Ltd. 100 % der Anteile der C Co. Ltd.

Die A-GmbH ist nicht mitteilungspflichtig, weil sie nicht selbst eine Beteiligung entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat.

c) Beispiel 3:

Die A-GmbH ist an der ausländischen B Co. Ltd. zu 100 % beteiligt. Die B Co. Ltd. ist zu 5 % an der C Co. Ltd. beteiligt. Die A-GmbH erwirbt weitere 5 % der C Co. Ltd.

Die A-GmbH ist mitteilungspflichtig. Sie ist nunmehr unmittelbar und mittelbar zu insgesamt 10 % an der C Co. Ltd. beteiligt. Wie vorbezeichnet, werden unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammengerechnet.

d) Beispiel 4:

Die A-GmbH hält 5 % an der B Co. Ltd. (Anschaffungskosten 80.000 EUR). Die A-GmbH erwirbt weitere 4 % der B Co. Ltd. (Anschaffungskosten 90.000 EUR).

Die A-GmbH ist infolge des Erwerbs nur zu 9 % an der B Co. Ltd. beteiligt. Indes entsteht eine Mitteilungspflicht aus der Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen (170.000 EUR). Die Anschaffungskosten früher erworbener Beteiligungen sind einzubeziehen.

4) Drittstaat-Gesellschaften

Nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO ist der Steuerpflichtige darüber hinaus hinsichtlich der Tatsache mitteilungspflichtig, dass er alleine oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann.

Die neu geschaffene Mitteilungspflicht ist eine Reaktion auf die Veröffentlichung der sogenannten „Panama Papers“ und soll ermöglichen, Briefkastenfirmen zu identifizieren.

Die Norm erfährt aufgrund der Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen im rechtswissenschaftlichen Diskurs große Kritik.

Der Kern der Mitteilungspflicht soll anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Beispiel 5:

Die A-GmbH erwirbt 100 % der Anteile der D SARL (eine Gesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im EU-Ausland). Die D SARL hält 100 % der Anteile der E SARL (EU-Ausland) sowie der B Co. Ltd. (eine Gesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Thailand).

Da die Beteiligungsgrenze von 10 % überschritten wird, kommt es zu einer Anzeigepflicht hinsichtlich der unmittelbar erworbenen Beteiligung an der D SARL nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO.

Mit dem Beteiligungserwerb an der D SARL kann die A GmbH nunmehr auch *erstmals* beherrschenden Einfluss auf die B Co. Ltd. (eine Drittstaat-Gesellschaft) ausüben, sodass auch diesbezüglich eine Mitteilungspflicht besteht.

Eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der E SARL (EU-Ausland) besteht nicht, weil der mittelbare Erwerb von § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO nicht erfasst ist (siehe Beispiel 1; andere Ansicht: Finanzbehörden).

III. Zuzug und damit verbundene Mitteilungspflichten bei bestehenden Beteiligungen im Ausland

Unsicherheit herrscht in der Praxis hinsichtlich der Frage, ob auch ein Zuzug nach Deutschland etwaige Mitteilungspflichten hinsichtlich bestehender Beteiligungen im Ausland auslöst.

Dies ist unserer Ansicht nach eher zu verneinen.

Der Zuzug selbst führt zunächst zu keiner Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 S. 1 AO. Der Zuzug schafft lediglich die Grundvoraussetzung des § 138 Abs. 2 S. 1 AO, nämlich die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland.

Hinzukommen muss danach noch ein die Mitteilungspflicht auslösender Tatbestand.

Eine Mitteilungspflicht hinsichtlich bereits bestehender Beteiligungen ließe sich allenfalls nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO konstruieren.

Dagegen sprechen aber eine Vielzahl von Gründen:

- Der Gesetzgeber hat ausdrücklich nur Veränderungen (Erwerb, Gründung, erstmalige Ausübung beherrschenden Einflusses) geregelt, die zu einer Mitteilungspflicht führen. Der Status Quo ist nicht mitteilungspflichtig.
- Den beherrschenden Einfluss hat der (nunmehr durch seinen Zuzug) Steuerpflichtige *vor* der Steuerpflichtigkeit bereits *erstmalig* ausüben können. Nach der Begründung des Zuzugs kann die Ausübung nicht mehr ohne Veränderungen *erstmalig* sein.
- Eine extensive oder erweiternde Auslegung verbietet sich im Fall von Mitteilungspflichten, die im Falle der Zuwiderhandlung bußgeldbewehrt sind (§ 379 Abs. 2 Nr. 1 und 7 AO). Der Steuerpflichtige muss eindeutig erkennen können, welche konkreten Zuwiderhandlungen zu welchen strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- Weder der Gesetzgeber noch die Finanzverwaltung deuten eine Mitteilungspflicht hinsichtlich des Bestands in ihren Begründungen und Anwendungshinweisen an.

IV. Form und Frist der Mitteilungen

Die Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO sind grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erstatten (§ 138 Absatz 5 Satz 1 AO).

Wird der Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 S. 1 AO nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

V. Fazit

Es empfiehlt sich vor dem Hintergrund empfindlicher Geldbußen etwaige Mitteilungspflichten als deutscher unbeschränkt Steuerpflichtiger bei Veränderungen der betreffenden Auslandsaktivitäten (Erwerb, Gründung, Veräußerung, erstmalige Ausübung beherrschenden Einflusses) zu beachten.

Aufgrund des teilweise unklaren Wortlauts und der extensiven Auslegung des § 138 Abs. 2 S. 1 AO durch die Finanzbehörden kann im Einzelfall eine Mitteilung aus Vorsichtsgründen anzuraten sein.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

LORENZ & PARTNERS Co., Ltd.
27th Floor Bangkok City Tower
179 South Sathorn Road, Bangkok 10120, Thailand
Tel.: +66 (0) 2-287 1882
E-Mail: info@lorenz-partners.com

www.lorenz-partners.com

Sehr geehrte(r) Steuerpflichtige(r),

gemäß § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) sind Sie verpflichtet, zur steuerlichen Erfassung von Auslandssachverhalten dem für Sie zuständigen Finanzamt mit beiliegendem Vordruck Folgendes anzuzeigen:

1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland;
2. den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften;
3. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland, wenn Sie
   - damit eine Beteiligung von mindestens zehn Prozent (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusammenzurechnen) am Kapital oder Vermögen dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreichen

   oder
   - die Summe der Anschaffungskosten aller Ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt.

   Die Veräußerung einer Beteiligung ist mitteilungspflichtig, wenn die Anschaffungskosten aller veräußerten Beteiligungen 150.000 Euro überschreiten oder mindestens eine 10-prozentige Beteiligung veräußert wird;
4. die Tatsache, dass Sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes (AStG) erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können;
5. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft.

Haben Sie keinen ausländischen Betrieb / keine ausländische Betriebsstätte gegründet bzw. erworben und halten Sie keine der oben genannten Beteiligungen, so kreuzen Sie bitte das für diesen Fall vorgesehene Feld der Mitteilung an.

Die Mitteilung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle abzugeben. Sofern Sie nicht verpflichtet sind, ihre Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle abzugeben, haben Sie die Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten. Sind Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung verpflichtet, ist die Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs abzugeben, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde. Formulare für die Mitteilung können bei Bedarf von der Internetseite des Formularcenters der Bundesfinanzverwaltung (https://www.formulare-bfinv.de/) herunter geladen werden.

Bis zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Abgabe der Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle, sind die Mitteilungen weiterhin nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (BZSt 2) zu erstatten. Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, wird auf den Internetseiten des BMF und des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) darüber informiert werden.

Die mit dieser Mitteilung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 137 ff., 149 ff. AO zum Zweck der Besteuerung erhoben. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige eines mitteilungspflichtigen Ereignisses stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Abs. 2 Nr. 1 AO dar und kann vorbehaltlich des § 378 AO mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden (§ 379 Abs. 7 AO).

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks können Sie den Erläuterungen auf der letzten Seite entnehmen. Sollten Sie noch Fragen zu diesem Vordruck haben, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes gerne weiter.

Bitte beachten Sie, dass auch eine Steuererklärungspflicht zur gesonderten und ggf. auch zur einheitlichen (bei mehreren Beteiligten an einer ausländischen Gesellschaft) Feststellung bestehen kann (§ 18 AStG, §§179 ff. AO).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt
www.finanzamt.de

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (www.bzst.de/DatenschutzInfo).

010003 - BZSt 2 - 06/2019

An das Finanzamt

Jahr
20 ____

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer	**Steuernummer**

Mitteilung über (9)

- die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland
- den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften
- den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland (1)
- die erstmalige Möglichkeit der Beherrschung oder Bestimmung der gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft

Allgemeine Angaben

Name (Steuerpflichtige Person / Firma)

Vorname

Rechtsform

Geburtsdatum

Straße / Hausnummer

Postleitzahl Sitz / Ort der Geschäftsleitung / Wohnort

010003 - BZSt 2 - 06/2019

☐ **Ich habe ausländische Betriebe / ausländische Betriebsstätten gegründet / erworben**

☐ Anzahl Anlage(n) "Ausländische Gesellschaft / ausländische Betriebsstätte / ausländischer Betrieb"

☐ **Ich habe mitteilungspflichtige Beteiligungen erworben an**

ausländischen Personengesellschaften

Anzahl Anlage(n) "Ausländische Gesellschaft / ausländische Betriebsstätte / ausländischer Betrieb"

Anzahl Anlage(n) "Beteiligte"

ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen, Personenvereinigungen

Anzahl Anlage(n) "Ausländische Gesellschaft / ausländische Betriebsstätte / ausländischer Betrieb"

Anzahl Anlage(n) "Beteiligte"

☐ **Ich habe mitteilungspflichtige Beteiligungen**
an ausländischen Personengesellschaften, Körperschaften, Vermögensmassen oder Personenvereinigungen

aufgegeben / geändert (beides nur bei ausländischen Personengesellschaften) / veräußert.

Anzahl Anlage(n) "Ausländische Gesellschaft/ausländische Betriebsstätte/ausländischer Betrieb"

Anzahl Anlage(n) "Beteiligte"

☐ Ich verfüge erstmals über einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft, der nicht auf einer mitteilungspflichtigen Beteiligung beruht.

Anzahl Anlage(n) "Drittstaat-Gesellschaft"

☐ **Ich habe keine ausländischen Betriebe / keine ausländischen Betriebsstätten gegründet / erworben und / oder halte keine meldepflichtigen Beteiligungen.**

Datum _____ Unterschrift (2) _____

010003 - BZSt 2 - 06/2019

Anlage: Ausländische Gesellschaft / ausländische Betriebsstätte / ausländischer Betrieb

Name / Firma der steuerpflichtigen Person

20___

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer der steuerpflichtigen Person	Steuernummer der steuerpflichtigen Person

zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Ausländische Betriebsstätte ☐ Ausländischer Betrieb Lfd. Nr. (3)

☐ Ausländische Personengesellschaft Lfd. Nr. (3)

☐ Ausländische Kapitalgesellschaft, Vermögensmasse, Personenvereinigung Lfd. Nr. (3)

Firmenname (4) Rechtsform

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort/Sitz/Ort der Geschäftsleitung/Wohnort

Staat

Sitz: Straße/Hausnummer*

Sitz: Postleitzahl* Sitz: Ort*

Sitz: Staat*

Nominalkapital** / Kapital (Höhe der Gesellschaftereinlage)*** Währung (5)

Gründung am

Art der wirtschaftlichen Tätigkeit / Geschäftszweck

___ 1 = Land- und Forstwirtschaft, 2 = Gewerbliche Herstellung und Verarbeitung,
3 = Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, 4 = Handel, 5 = Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern,
6 = Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, 7 = Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen,
8 = Verwaltung, 9 = Kapitalanlage, 10 = Finanzierung, 11 = Sonstige Dienstleistungen, 12 = Holding,
13 = Sonstiges (10)

Im Inland steuerlich erfasst beim Finanzamt (6)

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer	Steuernummer

* Nur auszufüllen, wenn der Registersitz vom Ort/Sitz/Ort der Geschäftsleitung/Wohnort abweicht.

** Nur bei ausländischen Kapitalgesellschaften anzugeben.

*** Nur bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften anzugeben.

010003 - BZSt 2 - 06/2019

Anlage: Beteiligte

Name / Firma

_____ 20 ____

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer der steuerpflichtigen Person	Steuernummer der steuerpflichtigen Person

Anlage: Beteiligte **Zur Anlage ausl. Gesellschaft lfd. Nr.** ____

Beteiligte (7)

Name, Vorname / Firmenname (4) Rechtsform

Straße / Hausnummer

Postleitzahl Wohnort / Sitz / Ort der Geschäftsleitung

Anteil am Nominalkapital */ Kapital ** (in Prozent)

Beteiligt seit dem

Beteiligung ☐ geändert ** / ☐ aufgegeben ** / ☐ veräußert * / am _____
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Im Inland steuerlich erfasst beim Finanzamt

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer ***	Steuernummer ***

* Nur bei ausländischen Kapitalgesellschaften anzugeben.
** Nur bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften anzugeben.
*** Angabe nur erforderlich, wenn nicht identisch mit der im Kopf angegebenen Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer.

010003 - BZSt 2 - 06/2019

Anlage: Drittstaat-Gesellschaft

Name / Firma der steuerpflichtigen Person

20____

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer der steuerpflichtigen Person	Steuernummer der steuerpflichtigen Person

☐	Ausländische Personengesellschaft Lfd. Nr. (3)	
☐	Ausländische Kapitalgesellschaft, Vermögensmasse, Personenvereinigung (8) Lfd. Nr. (3)	

Angaben zur Drittstaat-Gesellschaft

Firmenname (4) Rechtsform

Straße / Hausnummer

Postleitzahl Wohnort / Sitz / Ort der Geschäftsleitung

Staat

Sitz: Straße / Hausnummer ****

Sitz: Postleitzahl **** Sitz: Ort ****

Sitz: Staat ****

Gründung am:

Art der wirtschaftlichen Tätigkeit / Geschäftszweck

____ 1 = Land- und Forstwirtschaft, 2 = Gewerbliche Herstellung und Verarbeitung,
3 = Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, 4 = Handel, 5 = Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern,
6 = Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, 7 = Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen,
8 = Verwaltung, 9 = Kapitalanlage, 10 = Finanzierung, 11 = Sonstige Dienstleistungen, 12 = Holding,
13 = Sonstiges (10)

Erläuterungen

010003 - BZSt 2 - 06/2019

Im Inland steuerlich erfasst beim Finanzamt (6)

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer ***	Steuernummer ***

Bei Beteiligung an der Drittstaat-Gesellschaft (8)

Ich habe eine Beteiligung an der Drittstaat-Gesellschaft:

☐ Ja / ☐ Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anteil am Nominalkapital * / Kapital ** (in Prozent)

Beteiligt seit dem

* Nur bei ausländischen Kapitalgesellschaften anzugeben.
** Nur bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften anzugeben.
*** Angabe nur erforderlich, wenn nicht identisch mit der im Kopf angegebenen Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer.

**** Nur auszufüllen, wenn der Ort des Sitzes vom Ort der Geschäftsleitung abweicht.

Anlage: Drittstaat-Gesellschaft; Seite

Erläuterungen:

(1) Ausländisch ist eine Körperschaft, Personengesellschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung, wenn sie weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(3) Um Mehrfacheintragungen für die gleiche Person / Firma zu vermeiden, fügen Sie bitte in dieses Feld eine laufende Nummer ein. Ist die gleiche Person / Firma später nochmals in der Mitteilung aufzuführen, so verweisen Sie bitte in der Zeile "Name / Firma" lediglich auf diese Nummer.

(4) Firmiert eine ausländische Gesellschaft auch unter Abkürzungen oder mehrsprachig, so sind alle bekannten Bezeichnungen anzugeben.

(5) Anzugeben ist das Nominalkapital bzw. das Kapital zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung. Bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder Aufgabe von Beteiligungen an Personengesellschaften ist das Kapital zum Zeitpunkt der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bzw. Aufgabe der Beteiligung anzugeben. Hat die ausländische Gesellschaft kein Nominalkapital, so tritt an dessen Stelle das Reinvermögen.

(6) Soweit bekannt, sind das Finanzamt, bei dem der ausländische Betrieb / die ausländische Betriebsstätte im Inland steuerlich erfasst ist, und die Steuer- bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben.

(7) Bitte machen Sie hier Angaben zu Ihrer / Ihren Beteiligung(en) bzw. zu Beteiligungen einer Person, für die Sie eine Mitteilung abgeben.

Sind Sie an einer ausländischen Gesellschaft nur mittelbar beteiligt, sind die an der Gesellschaft unmittelbar beteiligten Personen / Firmen anzugeben, über die Sie mittelbar beteiligt sind. Zeigen Sie in einer zusätzlichen Anlage auf, in welchem Umfang Sie mittelbar beteiligt sind. Jede ausländische Zwischengesellschaft, über die Sie mittelbar beteiligt sind, ist **gesondert** mitzuteilen.

Bei Stiftungen, Vermögensmassen etc. geben Sie bitte die Stifter, Begünstigten und ähnliche mit ihren Anteilen am Vermögen oder Ertrag an. Falls Stimmrechte und Gewinnbeteiligungen nicht der Beteiligung am Nominalkapital oder Vermögen der Gesellschaft (in Prozent) entsprechen oder sich die Höhe der Beteiligungen im Laufe des Kalenderjahres geändert hat, wird um eine Anlage mit erläuternden Angaben gebeten.

010003 - BZSt 2 - 06/2019

(8) Drittstaat-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind. Eine mitteilungspflichtige Möglichkeit eines beherrschenden oder bestimmenden Einflusses setzt nicht das Bestehen einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung am Kapital oder Vermögen der Gesellschaft voraus; er kann sich auch im Zusammenwirken mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG ergeben (§ 138 Abs. 2 Nr. 4 AO). Bitte für diese nahestehenden Personen ggf. Name und Adresse auf gesondertem Blatt aufführen.

(9) Eine **vollständige Mitteilung** umfasst folgende Bestandteile:

- Wird mitgeteilt, dass keine Auslandsbeteiligungen bestehen, ist nur das ausgefüllte und unterschriebene Deckblatt einzureichen (**Seite 1 des Formulars**).
- Bestehen eine oder mehrere ausländische Betriebsstätten bzw. ein oder mehrere ausländische Betriebe, ist das Deckblatt zusammen mit der/den Anlage(n) "Ausländische Gesellschaft / ausländische Betriebsstätte / ausländischer Betrieb" einzureichen (**Seiten 1 und 2 des Formulars**).
- Bestehen Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften und/oder ausländischen Kapitalgesellschaften, sind neben dem Deckblatt und der/den Anlage(n) "Ausländische Gesellschaft / ausländische Betriebsstätte / ausländischer Betrieb" auch die Anlage(n) "Beteiligte" für jede Beteiligung abzugeben (**Seiten 1 – 3 des Formulars**). Als Beteiligung gilt auch ein 100-prozentiger Anteil an einer ausländischen Kapitalgesellschaft.
- Besteht die erstmalige Möglichkeit der Beherrschung oder Bestimmung der gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ist neben dem Deckblatt die Anlage "Drittstaat-Gesellschaft" abzugeben (**Seiten 1 und 4 des Formulars**).

(10) Bitte tragen Sie hier die zutreffende Kennzahl zur Art der wirtschaftlichen Tätigkeit/zum Geschäftszweck und ggf. ergänzende Erläuterungen ein.
Bei Eintragung der Kennzahl 13 "Sonstiges" sind stets erläuternde Angaben notwendig.